

Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 14. April 2000

7. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 29. Ausfuhrerstattungen Sektor Schweinefleisch
- 30. Zusatzzölle Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumine

Nr. 29. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

Nr. 29 Ausfuhrerstattung - Sektor Schweinefleisch

Gültig ab: **12. April 2000**

(EURO/100 kg Nettogewicht)

			(ECRO/100 kg Nettog	,	
	KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
ex	0103	Schweine, lebend:			
		- andere			
ex	0103 91	mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:			
	0103 91 10	Hausschweine	0103 91 10 9000		0,00
ex	0103 92	mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:			
		Hausschweine			
	0103 92 19	andere	0103 92 19 9000		0,00
ex	0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:			
		- frisch oder gekühlt:			
ex	0203 11	ganze oder halbe Tierkörper:			
	0203 11 10	von Hausschweinen	0203 11 10 9000	01	10,00
ex	0203 12	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		02	25,00
		von Hausschweinen			
	0000 10 11	0.1:1177:11			
ex	0203 12 11	Schinken und Teile davon:	0002 10 11 0100	0.1	10.00
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 12 11 9100	01 02	10,00
		ais 25 %		02	25,00
ex	0203 12 19	Schultern und Teile davon:			
CA	0203 12 17	mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0203 12 19 9100	01	10,00
		als 25 %	0203 12 17 7100	02	25,00
		uls 23 /0		02	23,00
ex	0203 19	anderes:			
		von Hausschweinen:			
ex	0203 19 11	Vorderteile und Teile davon:			

		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0203 19 11 9100	01	10,00
		als 25 %		02	25,00
ex	0203 19 13	Kotelettstränge und Teile davon: mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 19 13 9100	01 02	10,00 25,00
ex	0203 19 15	 Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon: mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 % anderes: 	0203 19 15 9100	01 02	7,00 15,00
ex	0203 19 55	ohne Knochen: Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (1) (11)	0203 19 55 9110	01 02	10,00 25,00
		Bäuche, auch Teile davon, mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 % (1) (11) - gefroren	0203 19 55 9310	01 02	7,00 15,00
ex	0203 21 0203 21 10	- ganze oder halbe Tierkörper: von Hausschweinen	0203 21 10 9000	01 02	10,00 25,00
ex	0203 22	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen: von Hausschweinen:			
ex	0203 22 11	Schinken und Teile davon: mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 11 9100	01 02	10,00 25,00
ex	0203 22 19	Schultern und Teile davon: mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 19 9100	01 02	10,00 25,00

ex	0203 29	anderes:			
		von Hausschweinen:			
ex	0203 29 11	Vorderteile und Teile davon:			
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0203 29 11 9100	01	10,00
		als 25 %		02	25,00
					·
ex	0203 29 13	Kotelettstränge und Teile davon:			
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0203 29 13 9100	01	10,00
		als 25 %		02	25,00
		ulo 25 /0		02	25,00
ev	0203 29 15	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:			
CA	0203 27 13	mit einem Gewichtsanteil an Knochen un Knorpeln von weniger als	0203 29 15 9100	01	7,00
		15 %	0203 27 13 7100	02	15,00
		15 /0		02	13,00
		anderes:			
	0202 20 55				
ex	0203 29 55	ohne Knochen:	0202 20 55 0110	0.1	10.00
		Schinken, Vorderteile, Schultern auch Teile davon (1)	0203 29 55 9110	01	10,00
				02	25,00
ex	0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake,			
		getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von			
		Schlachtnebenerzeugnissen:			
		- Fleisch von Schweinen			
ex	0210 11	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
		von Hausschweinen:			
	0010111	gesalzen oder in Salzlake:			
ex	0210 11 11	Schinken und Teile davon			
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0210 11 11 9100		0,00
		als 25 %			
	20101101	getrocknet oder geräuchert:			
ex (0210 11 31	Schinken und Teile davon:			
		"Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele" (2):			

		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von	0210 11 31 9110	04	72,00
		weniger als 25 %			
		andere:			
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von	0210 11 31 9910	04	72,00
		weniger als 25 %			
ex	0210 12	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:			
		von Hausschweinen:			
ex	0210 12 11	gesalzen oder in Salzlake			
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0210 12 11 9100		0,00
ex	0210 12 19	getrocknet oder geräuchert:			
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0210 12 19 9100	04	16,00
		als 15 %			
ex	0210 19	anderes:			
		von Hausschweinen:			
		gesalzen oder in Salzlake:			
ex	0210 19 40	Kotelettstränge und Teile davon:			
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0210 19 40 9100		0,00
		als 25 %			
		anderes:			
ex	0210 19 51	ohne Knochen:			
		Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch	0210 19 51 9100		0,00
		Teile davon (1)			
		Bäuche, auch Teile davon, entschwartet (1):			
		mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 %	0210 19 51 9310		0,00
		getrocknet oder geräuchert:			ŕ
		anderes:			
ex	0210 19 81	ohne Knochen:			
		"Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele", auch Teile	0210 19 81 9100	04	76,00
		davon (2)		_	
		Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch	0210 19 81 9300	04	61,00
		Teile davon (1)			

Nr. 29. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

ex	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen			
		oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser			
		Erzeugnisse:			
		- andere (8):			
ex	1601 00 91	Rohwürste, nicht gekocht (⁴) (⁶):	1601 00 91 9000	04	22,00
	1601 00 00	1 3 6			
ex	1601 00 99	andere (3) (6):	1,01,00,00,0110	0.4	20.00
		ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel	1601 00 99 9110	04	20,00
		andere			
ex	1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar			
		gemacht:			
		- von Schweinen:			
ex	1602 41	Schinken und Teile davon:			
ex	1602 41 10	von Hausschweinen (⁷):			
		gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr (8) (9)	1602 41 10 9210	04	50,00
ex	1602 42	Schultern und Teile davon:			
ex	1602 42 10	von Hausschweinen (⁷):			
		gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr (8) (9)	1602 42 10 9210	04	27,00
ex	1602 49	andere, einschließlich Mischungen:			
		von Hausschweinen:			
		mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller			
		Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 GHT oder mehr:			
ex	1602 49 19	von 80 GH1 oder menr: andere (7) (8) (10):			
CA.	1002 47 17	gekocht:			
		ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel	1602 49 19 9120	04	20,00
				-	-,
		andere:	1602 49 19 9190		0,00

1 EURO = ATS 13,7603

Nr. 29. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Lettland, Litauen, Estland
- 02 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme den unter 01 genannten Bestimmungsländern
- 04 Alle Bestimmungsländer

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten, sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

- (1) Die Erzeugnisse und Teile davon fallen in diese Unterposition nur, wenn aufgrund der Größe und Beschaffenheit des zusammenhängenden Muskelgewebes ersichtlich ist, daß sie von den genannten Ausgangsteilstücken stammen. Die Bezeichnung "Teile davon" bezieht sich auf Erzeugnisse mit einem Nettogewicht von mindestens 100 g je Stück oder auf in gleichmäßige Scheiben geschnittene Erzeugnisse, bei denen es eindeutig ersichtlich ist, daß sie von dem genannten Ausgangsteilstück stammen, und die zusammen verpackt ein Nettgewicht von insgesamt mindestens 100 g aufweisen.
- (2) Diese Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, deren Bezeichnung von den zuständigen Stellen des Herstellungsmitgliedstaats bescheinigt ist.
- (3) Die Erstattung für Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts dieser Flüssigkeit gewährt.
- (4) Das Gewicht einer handelsüblichen Paraffinauflage wird als Bestandteil des Nettogewichts der Würste betrachtet.
- (5) Gestrichen durch Verordnung (EG) Nr. 2333/97 (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.25)
- (6) Fallen Wurst enthaltende zusammengesetzte Lebensmittelzubereitungen (einschließlich Fertiggerichte) aufgrund ihrer Zusammensetzung unter die Position 1601, wird die Erstattung nur auf das in diesen Zubereitungen enthaltene Nettogewicht an Würsten, Fleisch und Schlachtabfall einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft gewährt.
- (7) Die Erstattung für Knochen enthaltende Erzeugnisse wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts der Knochen gewährt.
- (8) Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung ist die Erfüllung der Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2331/97 der Kommission (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.19). Der Ausführer erklärt schriftlich zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten, daß die fraglichen Erzeugnisse diesen Bedingungen entsprechen.
- (9) Der Fleisch- und der Fettanteil wird nach der Analysemethode gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1583/89 der Kommission (ABl. Nr. L 156 vom 8.6.1989, S.13) bestimmt.

(10)	Der Gehalt an Fleisc	h oder Schlachtr	nebenerzeugnissen al	ller Art,	einschließlich	Schweinespeck	und Fette	jeder	Art oder	Herkunft,	wird	nach	der
	Analysemethode gemä	ß dem Anhang de	er Verordnung (EWG)	Nr. 226	/89 der Kommis	sion (ABl. Nr. L	29 vom 31.	1.1989	, S.11) be	stimmt.			

(11)	Das Einfrieren der Erzeugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz und Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87	is
	nicht gestattet.	

Nr. 30 Zusatzzölle – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumin

Nr. 30 Zusatzzölle - Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumin

Gültig ab: 12. April 2000

KN- Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Zusatzzoll (EUR/100 kg)	Ursprung (1)
0207 14 10	Entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	201,6	30	01
		212,5	26	02
		274,0	8	03
		274,0	8	04
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	222,8	19	01
		224,8	19	02

(1) Ursprung der Einfuhr:

- 01 Brasilien,
- 02 Thailand,
- 03 Chile,
- 04 Argentinien

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch

Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0 Telefax: (01) 331 51-297 E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143

entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die

Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh

und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2000 ATS 750,00 (EUR 54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 20,00 (EUR 1,45) je Stück

für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung

des Verkaufspreises abgegeben.